



SATZUNG

1. FC Altdorf
Weidentalstraße 10
90518 Altdorf

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„1. Fußballclub Altdorf e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf bei Nürnberg und ist unter der Nr. VR30157 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände und deren Dachverbände ergänzend.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Über den schriftliche Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein altes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.4. Der Beschluss des Ausschlusses ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 4.5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen



SATZUNG

1. FC Altdorf
Weidentalstraße 10
90518 Altdorf

5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Beiträge sind in der jeweiligen Beitragsordnung zusammengefasst.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, ein bis zu drei weiteren Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie den Abteilungsleitern.
- 7.2. Der 1. Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Abwesenheit und in dringenden Fällen kann er durch einen der weiteren Vorsitzenden vertreten werden.
- 7.3. Die vertretungsvollmacht des Vorstandes nach § 7 Abs. 2 ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 15.000 € (i. W. fünfzehntausend) die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
- 7.4. Vorstandsmitglieder können einen Stellvertreter haben, der gewählt werden muss. Diese sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt, haben rederecht und übernehmen das Stimmrecht im Falle der Verhinderung.
- 7.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis durch eine Mitgliederversammlung die satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorübergehend können mehrere Vorstandsämter von einer Person übernommen werden.

7.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Verwaltungsrat ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten nach Ernennung einzuberufen ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

7.7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7.8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

7.9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

8 Vergütung für die Vereins Tätigkeit

8.1. Die Vereins-, Organämter und Übungsleitertätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins-, Organämter und Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26+26a EstG ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Vorstandschaft.



SATZUNG

1. FC Altdorf
Weidentalstraße 10
90518 Altdorf

- 8.2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertrags Beendigung.
- 8.3. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 8.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon usw.
- 8.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8.6. Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8.7. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanz-Ordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert werden kann.

9 Verwaltungsrat

- 9.1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - Den Vorstandsmitgliedern
 - Den Jugendleitern der Abteilungen
 - Den Ehrenmitgliedern
 - Den Kassenprüfern
 - Dem Beirat mit bis zu 10 Beiratsmitgliedern
- 9.2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder der Vorstandschaft haben Stimmrecht. Die Vorsitzenden können weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
- 9.3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt.

- 9.4. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vor dem Sitzungsbeginn zugegangen sein. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Vorsitzenden
 - Die Beratung des Vorstandes zu bestimmten Fragestellungen
 - Die Erledigung besonderer Aufgaben, die vom Vorstand übertragen werden
 - Die Aufstellung, Anpassung und Aufheben von Ordnungen und Richtlinien
 - Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ausscheiden
 - Die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, der Verwaltungsrat dies beschließt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- 10.2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 10.3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Vorsitzenden können weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
- 10.4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereins Zwecks bedarf der Zustimmung von neun zehntel der Mitglieder.



SATZUNG

1. FC Altdorf
Weidentalstraße 10
90518 Altdorf

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

10.5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben

10.6. Einzelne Abteilungen können bei Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Wahl der Abteilungsleiter und Stellvertreter eigene Versammlungen abhalten. Die Jugendleiter der Abteilungen können ebenso von einer Versammlung der Jugendtrainer und -betreuer gewählt werden. Die Wahlergebnisse müssen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

11 Jugendordnung

- 11.1. Alle Mitglieder des Vereins bis einschließlich 18 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
- 11.2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Verwaltungsrat zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- 11.3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

12 Auflösung des Vereins

12.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- 12.2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- 12.3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichwertigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 12.4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13 Ausschüsse

- 13.1. Die Vereinsausschüsse unterstützen den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- 13.2. Der Verwaltungsrat bildet bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben. Nach Erledigung der Aufgabe werden die Ausschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst.
- 13.3. Der Verwaltungsrat beruft je eine Leiterin bzw. einen Leiter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- 13.4. Die Leiterin bzw. der Leiter und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Ausschusses ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf dessen Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 13.5. Ausschüsse entscheiden selbstständig über die Ihnen für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel.